

B e r i c h t

an

das eidgenössische Finanzdepartement über die Banknotenfrage.

(Vom 21. September 1870.)

Herr Bundesrath!

Mit Zuschrift vom 6. dieses Monats haben Sie der vom Bundesrath ernannten Kommission über das Banknotewesen der Schweiz folgendes Fragenchema gestellt:

1. Une législation fédérale sur l'émission des billets de banque, leur circulation et leur échange, est-elle nécessaire ou serait-elle avantageuse pour satisfaire, spécialement en temps de crise, aux besoins financiers de la Confédération, des Cantons, du commerce et de l'industrie suisses?

2. La Confédération doit-elle se réserver le monopole de l'émission des billets de banque?

3. Doit-elle se réserver seulement le droit d'émission en contrôlant les émissions non faites directement par elle?

4. Sur quels principes devrait se baser la législation, à faire dans ces deux hypothèses, et jusqu'où devrait s'étendre la compétence fédérale? (Question constitutionnelle.)

5. Si la Confédération émet des billets, quels organes nouveaux devra-t-elle créer et quelles garanties devra-t-elle fournir et s'imposer à elle-même? (Banque d'Etat, réserve monétaire).

6. Si la Confédération ne revendique pas pour elle seule la faculté d'émission, quelles mesures devrait-elle prendre pour contrôler les banques d'émission, pour faciliter la circulation et assurer l'échange des billets de ces banques?

Die Behandlung der Angelegenheit im Schooße der Kommission hat gezeigt, daß nur über den allgemein gehaltenen Grundsatz, daß die Emission und Circulation der Banknoten von Bundeswegen zu regeln sei, Uebereinstimmung herrscht; daß dagegen über die Anwendung des Prinzipes die Ansichten nach verschiedenen Richtungen divergiren.

Die beiden Unterzeichneten bilden eine Meinungsgruppe, die sich von den zwei andern, welche sich ausgesprochen haben*), dadurch unterscheidet, daß sie die Tragweite der Bundescompetenz in etwas weiterem Sinne aufgefaßt wünscht und nach einer Organisation des schweizerischen Notenverkehrs strebt, die viel mehr zu leisten im Stande ist, als das bisher Dagewesene.

Sie erstatten folgenden Bericht:

Papiergeld im weitern Sinne ist jedes Kreditpapier, welches dazu bestimmt ist, wie Münze als Umlaufsmittel zu dienen und diese theilweise im Verkehr zu vertreten.

Im engern Sinne versteht man unter Papiergeld (papier monnaie) dasjenige papierne Circulationsmittel, welches der Staat als Repräsentant a) der in seinen Kassen schlummernden Baarbestände, b) der in nächster Zukunft zu gewärtigenden Einkünfte; oder auch c) seiner in weiter Ferne liegenden, in der Gegenwart nicht disponibeln Finanzquellen ausgiebt. In den Fällen a und b hat das Papiergeld legalen Kurs, d. h. es ist an und für sich gesetzliches Zahlungsmittel; seine Einsöfung gegen Metall unterliegt aber keiner Schwierigkeit. Im Falle c tritt gewöhnlich der Zwangskurs ein, d. h. das gesetzliche papierne Zahlungsmittel kann nur mit einem kleinern oder größern Verluste gegen Metall ausgetauscht werden. Es laufen im Gebiete des Zwangskurses alsdann gewöhnlich zwei Währungen, eine metallene und eine papierne, nebeneinander her, die unter sich verschieden sind, während dem sie im Gebiete des legalen Kurses sich gegenseitig vollständig decken und aufwiegen.

So wie das Papiergeld im engern Sinne die verfügbaren Kapitalien oder den Kredit des Staatshaushaltes repräsentirt, so stellt ebenfalls im engern Sinne die Banknote die unmittelbar oder in der nächsten Zukunft verfügbaren Mittel des Privathaushaltes, dar,

*) Eine mittlere Gruppe bildet Herr Nationalrath Kaiser: die dritte besteht aus den H. Staatsrath Chenevière, Professor Gustav Vogt und Bankier Bory-Holland.

welche sich in den unter dem Namen der Banken bekannten Kapital-sammlern zusammenfinden. Die Banknote (monnaie-papier) macht ungeachtet der Verschiedenheit ihres Ursprungs durchaus dieselben Ansprüche, wie das staatliche Papiergeld. Sie verlangt als volles Equivalent der metallischen Münze angenommen zu werden. Sie ist demnach nach demselben allgemeinen Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Das Fragenschema des Finanzdepartementes hat wesentlich die Banknote im Auge, und auch wir werden uns vorzugsweise mit derselben beschäftigen. Wir machen aber aufmerksam, daß unter Umständen die Banknote zum Papiergelde im engeren Sinne werden kann: Es ist dies dann der Fall, wenn der Staat den Noten einer oder mehrerer Banken legalen Kurs ertheilt, oder in Bezug auf dieselben sogar den Zwangsкурс decretirt.

Dies vorausgeschickt, können wir in unser Thema selbst eintreten.

Das Ungenügende und Unbefriedigende der schweizerischen Banknotenzirkulation ist vielfach, besonders in den beiden Schriften der Herren Ernest Pictet und Burkhart Bischoff*) hervorgehoben worden. Diese Cirkulation ist weder in Quantität der industriellen und commerciellen Thätigkeit im Innern der Schweiz entsprechend, noch realisirt sie an Qualität dasjenige, was man von der Banknote als Cirkulationsmittel verlangen soll.

Sprechen wir zuerst von der Quantität.

Die mittlere Banknotencirkulation der verschiedenen schweizerischen Zettelbanken innerhalb der letzten fünf Jahre wird durch folgende Tabelle dargestellt:

*) Ernest Pictet. Des Banques de circulation en Suisse. Genève 1863.
Burkhart-Bischoff. Die Zettelbanken in der Schweiz. Basel 1865.

Schweizerische Beddelbanken.

Mittlere Banknotenzirkulation.

	1864.	1869.
	Fr.	Fr.
Bank in St. Gallen	2,259,000	1,839,600
" " Zürich	1,542,000	2,069,727
" " Basel	568,000	596,487
Thurgauische Hypothekenbank	420,000	352,830
Bank in Glarus	684,000	400,000
Aargauische Bank	258,000	219,100
Bank in Luzern	154,000	206,800
Solothurnische Bank	185,000	266,520
Bank für Graubünden	129,000	158,760
" in Schaffhausen	186,000	127,350
Toggenburgerbank	285,000	430,567
Kantonalbank von Bern	993,000	1,466,523
Banque cantonale vaudoise	3,365,000	2,791,375
" du commerce de Genève	1,392,000	1,837,000
" de Genève	837,000	851,000
" cantonale neuchâteloise	1,084,000	1,119,960
" cantonale fribourgeoise	409,000	359,500
" du Valais (environ)	530,000	300,000
" cantonale tessinoise	46,000	168,800
Sidgenössische Bank in Bern	864,000	1,399,000
Total	16,190,000	16,960,899

Nicht inbegriffen im Jahrgange 1869 ist die Anno 1868 gegründete St. Galler Kantonalbank, über welche uns Berichte abgehen; dagegen dürften die runden Ziffern, welche sich in den Jahresberichten der Glarner- und Walliserbank finden, etwas hoch gegriffen sein.

In obiger Tabelle ist zunächst auffallend, daß von 1864—1869 der Banknotenverkehr sich nicht fühlbar gehoben hat, wiewohl nach dem Schlusse des amerikanischen Bürgerkrieges eine wesentliche Steigerung der industriellen Thätigkeit und des innern Austausches in der Schweiz stattfand. Vergleichen wir aber vollends die Cirkulationsziffer von 16 bis 17 Millionen mit derjenigen in andern Staaten, so ergibt sich deutlich, daß unser ganzer Notenumlauf verschwindend klein ist.

Die Preussische Bank hatte zur Zeit des alten Preußens vor 1866 einen Notenumlauf von wenigstens 130 Millionen Thalern = ungefähr 500 Millionen Franken. Die Bevölkerung des alten Preußens,

die außerdem noch das staatliche Papiergeld besitzt, war $18\frac{1}{2}$ Millionen Köpfe.

Der Notenumlauf der Bank von Frankreich, Landesbevölkerung $37\frac{1}{2}$ Millionen Köpfe, stieg im Zeitraum obiger Tabelle, 1864—1869, von 800 auf 1200 Millionen Franken.

Derjenige der Bank von England ist gegenwärtig 20—21 Millionen Pfund. Seit einem Vierteljahrhundert ist aber in England die Milliarde Franken die Durchschnittsziffer des Zettelumlaufes, und es kann wegen der besondern Verhältnisse von Schottland und Irland diese Ziffer nicht einmal auf die Gesamtbevölkerung Großbritanniens von circa 30 Millionen Einwohner, forden muß auf eine kleinere bezogen werden.

In den Vereinigten Staaten betrug der Notenumlauf sämtlicher Nationalbanken am 22. Januar 1870 293 Millionen Dollars gegenüber einer Bevölkerung von $31\frac{1}{2}$ Millionen. (Census von 1860.) Interessant ist die Vergleichung mit denjenigen einzelner Staaten, die in Bezug auf die Kopfszahl der Schweiz am nächsten kommen. Die Nationalbanken des Staates Ohio, Einwohnerzahl 2,3 Millionen, hatten unter dem genannten Datum eine Banknotenzirkulation von 12,9 Millionen Dollars; diejenigen des Staates Pennsylvania, Einwohnerzahl 2,9 Millionen, eine solche von 31,4 Millionen Dollars, wovon $\frac{1}{3}$ durch die Nationalbanken der Stadt Philadelphia, $\frac{2}{3}$ durch diejenigen außerhalb derselben emittirt. Das staatliche Papiergeld (Greenbacks) ist hier selbstverständlich ganz außer Rechnung gelassen.

Die geringe Quantität der schweizerischen Banknoten ist übrigens noch kein absolut entscheidendes Kennzeichen der Mangelhaftigkeit unserer Notenorganisation, denn bei einem höchst vollkommenen Zustande der letztern in irgend einem Lande müßte man gerade mit einer relativ kleinen Cirkulation verhältnißmäßig mehr leisten können. Das entscheidende Merkmal dagegen ist die schlechte Qualität derselben.

Wir sprechen nicht von der physischen Qualität, der äußern Erscheinung. Dieselbe hat zwar auch ihre ganze Berechtigung und ist bei vielen unserer Noten derart, daß sie allein schon der Cirkulationsfähigkeit Abbruch thut. Die schlechte Qualität unserer Noten beruht auf der Verschiedenheit ihrer Ursprungs, der Ungleichartigkeit der emittirenden Institute und der Beschränkung des Umlaufkreises, worüber jedes einzelne verfügt.

Wir haben gegenwärtig mit den neuen kantonalen Banken von St. Gallen und Zürich wenigstens 22 Emissionsquellen. Davon sind einzelne wirkliche Zettelbanken, andere betreiben das Kontokorrent- und das Valorengeschäft, dritte sind kombinierte Hypothekar- und kommerzielle

Banken. Der einheitliche Charakter geht somit unsern Noten in jeder Beziehung ab. Jede einzelne bleibt auf ihr Ursprungsgebiet angewiesen, und selbst in diesem ist ihre Brauchbarkeit deswegen minim, weil man sie nicht außerhalb nützlich verwenden kann. Die St. Gallernote kann im Kanton Waadt, die Neuenburgernote in der Ostschweiz unter Kaufleuten nicht ohne einen Abzug und unter Privaten gar nicht zirkuliren; dadurch ist aber die St. Gallernote selbst im Kanton St. Gallen und die Neuenburgernote selbst im Kanton Neuenburg ein höchst unvollkommenes Cirkulationsmittel. Die unter den Banken bis jetzt eingeführten Einlösungskartelle haben nur ärmliche Ergebnisse geliefert; sie umfaßten immer nur einzelne Institute, wurden im Augenblicke der Krisen, wo sie am nöthigsten gewesen wären, außer Kraft gesetzt, und verfehlen an und für sich ihre eigentliche Bestimmung. So lange überhaupt die Nothwendigkeit des Einlösens vorhanden ist, so lange ist die wirkliche Cirkulationsfähigkeit der Note nicht erreicht. Diese wird nur dann zum Vorschein kommen, wenn wir ein System besitzen, unter dem die Noteninhaber so wenig als möglich an das Einlösen denken. Heute aber ist das Einlösen das erste Streben desjenigen, der eine Hand voll schweizerischer Noten erhält, denn sie können nicht überall hin, nicht in gleichartiger Weise, oder nur mit Verlust verwendet werden; sie bilden in ihrer Vuntheit und Vielheit eine Landplage für jede Klasse; sie werden wie Heimatlose von einem Kanton zum andern geschoben und in möglichster Eile wieder in ihre Geburtsstätte zurückbefördert. Einzelne kantonale Gesetzgebungen thun überdies ihr Bestes, um die allgemeine schweizerische Cirkulationsfähigkeit unmöglich zu machen; indem sie entweder einer einzelnen Bank ein Monopol ertheilen (Neuenburg), oder die Ausgabe derjenigen Noten, die nicht staatlich bewilligt sind, durch fiskalische und Strafbestimmungen unmöglich machen (Zürich). Unser Notenwesen ist heute noch auf dem Standpunkte, wie es das eidgenössische Münzwesen, nicht etwa vor 1850, sondern vor dem Konkordate von 1819 war. Wir haben, kurz gesagt, hier noch eine volle Blüthe der alten kantonalen Misere vor uns.

Die schlechte Qualität aber ist es, welche wiederum die geringe Quantität, die Kleinheit des Notenumlaufes, zur Folge hat. Die Ziffer von 16 Millionen steht in gar keinem Verhältnisse mit der Erzeugung und dem Konsum von Gütern, die in der Schweiz stattfinden. Wir besitzen keine Anhaltspunkte über die Größe unserer inländischen Umsätze, wir dürfen aber indirect aus den Ziffern unseres ausländischen Handels schließen, daß dieselbe, auf den Kopf berechnet, bedeutender sein müssen, als in irgend einem andern Lande. Für alle diese Umsätze leisten bis jetzt die schweizerischen Banknoten nur unerhebliche Dienste, weil ihnen aus den angeführten Gründen in Qualität und Quantität dasjenige abgeht, was sie zu einem den Münzen nahe oder gleichstehen-

den Kreditpapiere macht; — was ihnen wirklich erlauben würde, den Verkehr zu erleichtern, ein namhaftes Kapital in Gold und Silbermünzen zu ersetzen und den Transport großer Metallmassen zu ersparen*). So wie die gegenwärtigen schweizerischen Banknoten für die allgemeine Erleichterung des Verkehrs wenig leisten, so sind sie auch vollständig ohnmächtig in Fällen von Münzkrisen, wo es wünschbar wäre, durch eine vergrößerte Papierzirkulation das theilweise verschwundene Metall momentan zu vertreten. Keine einzige unserer Noten besitzt, wegen ihres lokalen Charakters, die Kreditfähigkeit, welche hiefür nöthig wäre, und wir haben vor Kurzem diesen Mangel schwer empfunden. Weber das Bedürfnis des privaten Verkehrs, noch dasjenige der Bundeskasse nach einem Erfolge der in der zweiten Hälfte Juli abhanden gekommenen Baarmittel, hätte durch Anlehnung an irgend eine unserer Emissionsbanken befriedigt werden können.

Somit hat bis heute die Banknote in der Schweiz ihren Zweck nicht erfüllt, und wir fühlen lebhafter als je das Bedürfnis, daß eine neue und kräftigere Organisation unseres Notensystems diesem diejenige Leistungsfähigkeit verleihen sollte, welche ihm bis jetzt abgegangen ist.

Die erste Bedingung zur Erreichung dieses Zieles ist, daß man den Kantonen die legislative Kompetenz in diesem Gebiete nehme und sie auf dem Wege der bevorstehenden Verfassungsrevision dem Bunde zuwende.

Diese Maßregel ist nicht nur eine wünschbare, sie ist auch eine rechtlich begründete. Wir leiten die Bundeskompetenz aus dem Münzregale ab. Und zwar ist für uns das Münzregal nicht mehr der veraltete Begriff eines auf die Staatshoheit sich gründenden Privilegiums, sondern eine Pflicht im Interesse der Gesamtheit, die Münze, als diejenige Waare, welche der Werthmesser aller anderen Güter ist, zu prüfen und zu stempeln. Und weil die Banknote die unbestrittene Prästension hat, sich im gewöhnlichen Verkehr der metallischen Münze zu substituieren, so fällt sie in den Kreis desselben Ueberwachungsgebietes, wie die Münze.

Zwar wissen wir sehr wohl, daß diese Doktrin bestritten wird. Man sagt, die Banknote sei ein Zahlungsverprechen auf Sicht, das Jeder auszustellen berechtigt sei. Sie gehöre zu den Privatkontrakten, in welche der Staat sich nicht zu mischen habe. Auch der Wechsel, das Cheque, die Anweisung, das Giro (Virement) seien Surrogate der Münze wie die Banknote, ohne daß man daran denke, aus dem ältern

*) In vielen Fällen sind die Frachten für Baarschaft in der Schweiz kleiner, als die Einlösungsverluste auf den Noten (vide Ernest Pictet, pag. 19).

oder neuern Begriffe des Münzregals die Kompetenz des Privaten zu verneinen, sich dieser vier Verkehrswerkzeuge zu bedienen.

Hierauf erwidern wir: Die Definition der Banknote als ein Zahlungsversprechen auf Sicht ist so einseitig und unerschöpfend, als wenn man die Münze als eine runde Scheibe aus Silber oder Gold definiren wollte. Jedermann hat das Recht, sich solche runde Scheiben auszuscheiden, sie zu gebrauchen und zu verkaufen, aber nur durch und unter der Aufsicht des Staates darf derselben der Stempel des gesetzlichen Circulationsmittels gegeben werden. Ebenso hat Jedermann das Recht, Zahlungsversprechen auf Sicht auszustellen, die für den Einzelfall bestimmt sind, aber nicht Jedermann kann die Befugniß eingeräumt werden, solche Zahlungsversprechen für den allgemeinen Zweck zu fabriciren, sie der metallischen Münze zu unterstellen. Hier tritt gerade der Unterschied zu Tage zwischen der Banknote und den vier oben genannten Werkzeugen der Circulation. Der Wechsel, das Cheque, die Anweisung, das Giro, sind jeweilen auf einen besondern Fall berechnet; sie sind individuell. Die Banknoten dagegen sind Werthzeichen, die abgezählt werden wie Geld, die wie dasselbe von Hand zu Hand gehen, sich demselben in der allgemeinen Circulation substituiren. Die einzelnen Banknoten sind, die Numerirung abgerechnet, so wenig individuell, wie die einzelnen Geldstücke. Es ist deßhalb durchaus unzulässig, die Emission einer Banknote mit einem Privatkontrakte assimiliren zu wollen.

Damit glauben wir, zuvörderst, nachgewiesen zu haben, daß die Emission und die Circulation der Banknoten durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden soll. Alle Mitglieder der Commission sind dieser Ansicht, und sobald einmal der Bund sich die Gesetzgebung im Gebiete des Obligationen-, des Handels- und des Wechselrechtes aneignen, so wird es selbstverständlich, daß er auch über Banknoten ein Gesetz erlassen kann. Allein die unterzeichnete Gruppe geht weiter, und gerade, weil sie der Emission der Banknote den privaten Charakter nicht zugestehen kann, den z. B. der Wechsel besitzt, so scheint es ihr am Platze, zu untersuchen, ob statt einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung nicht eine weitergehende Einwirkung des Bundes einzutreten habe.

An dieser Stelle trennen wir uns von unsern Kollegen. Die Verschiedenheit besteht wesentlich darin, daß drei derselben nur insoweit eine Einheit der schweizerischen Noten anstreben wollen, als dies mit der Freiheit der Banken und dem rein privaten Charakter derselben verträglich ist. Wir dagegen, ohne uns definitiv auszusprechen, halten nicht dafür, daß die erworbenen Rechte der bisherigen Emissionsinstitute so groß und ihre Leistungen so glänzend seien, um auf die Freiheit derselben einen besondern Werth legen zu können; denn wir crachten das Interesse der Gesamtheit durch die Vermittlichkeit der privaten und individuellen Leistungen unserer Banken als nicht befriedigt.

Unser Ziel ist eine bis jetzt noch nicht vorhandene, wirklich Kredit- und Cirkulationsfähige schweizerische Note. Damit die Note wirklich die Münze ersetzen könne, muß sie überall zirkuliren und überall angenommen werden. Dafür bedürfen wir nicht sowohl viele, als vielmehr gute Noten. Die Cirkulationsmaschine entspricht jeder andern Maschine. Die beste ist diejenige, welche die größte Leistung mit der geringsten Kraft erzeugt und welche die Solidität mit der Energie der Wirkung vereinigt. Zersplitterte und vereinzelte Notenemissionen werden deswegen nie die beste Cirkulationsmaschine bilden.

Die Einheit der Emission wird einzig dem Kreditzeichen „Banknote“ die Leistungsfähigkeit geben, die dem öffentlichen Bedürfnisse entspricht.

Indem wir von der Einheit der Emission reden, ist es nicht unsere Absicht, die Debatte über die Bankfreiheit hier in dem Sinne aufzunehmen, wie sie vor einigen Jahren in Frankreich geführt worden ist. Wir lassen diese bei Seite, weil wir glauben, daß die Einheit der Noten auf verschiedenen Wegen, ohne daß es nothwendig sei, einem einzelnen Institute ein Monopol zu sichern, erzielt werden könne. Wir wollen diese Wege nach einander besprechen, ohne uns gegenwärtig schon für den einen oder andern zu entscheiden. Es handelt sich ja heute noch nicht darum, das Bundesgesetz selbst zu machen, sondern nur, darzulegen, innerhalb welcher Grenzen wir glauben, daß die Bundeskompetenz im Banknotenwesen geltend gemacht werden könne.

Die erste Form, welche der Prüfung werth erscheint, ist die Gründung einer centralen Federalbank. Man braucht dabei nicht nothwendig an eine Bundesbank zu denken. Von der Stellung einer mit dem Staate identischen Anstalt bis zu der, die selbstständig ist, aber nur in Folge besonderer Privilegien vorzugsweise die öffentliche Bank heißt, bis endlich zu derjenigen, die nur deswegen central ist, weil sie mit überwiegenden Kapitalien ausgestattet wurde und sich unter die besondere Staatsaufsicht gestellt hat, sind eine große Zahl Varianten möglich. Der in's Auge zu fassende Zweck ist der, eine einheitliche Note zu emittiren, die in der ganzen Schweiz unbestrittene Aufnahme findet. Diese einheitliche Note braucht nicht einmal die einzige zu sein, und es können gewisse bisherige Emissionsbanken fortexistiren, wenn sie ihrerseits genau dem neuen Banknotengesetze nachleben. Ein absolutes Monopol zu Gunsten der centralen Anstalt ist deshalb nicht auszusprechen. Ihr relatives Monopol soll auf ihren Mitteln, ihrer Organisation, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Beziehungen zum Bunde beruhen, d. h. ihre Stellung soll der Art sein,

daß sie ihren Noten den legalen Kurs (siehe die Definition oben) sichert, ohne die Circulation anderer Noten unmöglich zu machen. Mit einer derartigen Anstalt würden wir ein Werthzeichen besitzen, das den Verkehr wesentlich erleichtern und einen Theil der metallischen Circulation ersparen könnte. Dasselbe dürfte in Zeiten von Krisen einen brauchbaren Ersatz der verschwundenen gemünzten Circulation bilden und zur kräftigen Hülfe werden.

Wir wissen sehr wohl, daß von der eben überstandenen Krise heute mehrfach als von einem „voreiligen Schrecken“ gesprochen wird; allein wir möchten doch fragen, was geschehen wäre, wenn vom 25. Juli bis zum 4. August die wieder geöffneten Comptoirs der französischen Bank nicht alles in unsern Portefeuilles befindliche Pariser (wir meinen das kommerzielle und nicht das fabrizirte) Papier discontirt hätte und wenn, ungeachtet der Tarification der Sovereigns der Bezug derselben aus London sowohl auf der französischen als deutschen Route unmöglich geblieben wäre (was wirklich im August mehrere Tage lang der Fall war)? Wir können sehr leicht ein andermal wieder in die Lage einer eingeschlossenen Festung verfaßt werden, der jede Zufuhr abgeschnitten ist und wir würden sehr Unrecht haben, die gewonnene Erfahrung nicht zu Nutzen zu ziehen.

Eine centrale Bank tritt den Interessen kleinerer Anstalten nahe. Dieselbe muß irgendwo ihren Hauptsitz nehmen und hat deshalb zu Gegnern einzelne Lokalitäten, die fürchten, ihn nicht zu bekommen. Sie wird große Dienste leisten, während dem die bisherigen Zettelbanken uns mehr Beschwerden als Dienste gebracht haben. Um so mehr Widerstand ruft sie von Seiten der Schützer der kraft- und leistungslosen Lokalinstitute hervor. Man nimmt keinen Anstand, zu proklamiren, daß der Zwangskurs früher oder später der Begleiter einer centralen Bank sein werde und man macht Kapital aus den Ereignissen der ersten französischen Revolution und des amerikanischen Sezessionskrieges, um den Zwangskurs als die größte wirthschaftliche Kalamität zu zeichnen. Man drückt sich überhaupt aus, als ob es auf uns ankomme, den Zwangskurs zu wollen, oder nicht zu wollen. Es ist wahr, der Zwangskurs ist eine große Kalamität. Allein die Situationen, die den Zwangskurs hervorrufen, liegen nicht in unsrer Macht, sondern sie drängen sich uns auf. Sind sie einmal da, so ist der Zwangskurs eine relative Wohlthat und viel schlimmer ist die Kurslosigkeit, welche in andauernd kritischen Tagen das Loos der meisten unserer schweizerischen Noten mit der heutigen Organisation derselben wäre.

Wir glauben daher, es dürfe die Frage einer centralen schweizerischen Anstalt ohne Scheu ins Auge gefaßt werden. Nur wenige unserer

einheimischen Zettelbanken können bis jetzt wirkliche Leistungen aufweisen, und diese erstrecken sich nie über den eigenen Kanton hinaus. Wirkliche Rechte werden keine verlegt, denn das Recht, eine schweizerische Banknote zu emittiren, und sie zum Gegenstande einer namhaften Circulation zu machen, ist bis jetzt von Niemand geübt worden, und konnte von Niemanden geübt werden.

Es ist endlich auch noch aufmerksam zu machen, daß, wenn je das Elsaß von Frankreich abgelöst werden sollte, Mühlhausen, das Verbindungsglied der deutschen Schweiz mit der Banque de France, als Discontocomptoir für uns verloren gieng und daß bei der unbequemen Lage von Besançon die Errichtung einer starken Discontoanstalt, beziehungsweise Emissionsbank in der Schweiz selbst zur absoluten Nothwendigkeit würde.

Eine zweite Form gekräftigter Notenemission, welche der Aufmerksamkeit des Bundesrathes zu empfehlen ist, ist die der amerikanischen Nationalbanken, durch welche trotz der Vielzahl der Banken die Vereinigten Staaten die Einheit der Banknote erreicht haben. Die amerikanischen Nationalbanken stehen unter dem Schutz und der Ueberwachung der Centralgewalt. Jede derselben muß wenigstens ein Dritteltheil ihres Kapitals in Papieren der Vereinigten Staaten deponiren und erhält dagegen im Verhältniß von 9 : 10 Banknoten, die vom Staate gedruckt und controlirt sind. Löst die Bank die Noten nicht ein, so thut es an ihrer Stelle die Staatskasse und entschädigt sich durch den Verkauf der deponirten Papiere. Die Einlösung der Noten ist somit unter allen Umständen gesichert *).

Es handelt sich hier, wie man sieht, um keine centrale Anstalt. Die einzelnen Zettelbanken können sogar zahlreich sein und die Fortexistenz bestehender Institute ist gesichert, vorausgesetzt, daß sie sich nach dem Bundesgesetze einrichten. Gesichert aber auch ist die absolute Gleichartigkeit und damit die Einheitlichkeit ihrer Noten.

In der Schweiz kann dieses System unschwer nachgeahmt werden. Wir besitzen zwar zu wenig Bundesschulden, als daß die daherigen Titel als Hinterlage dienen können; allein die kantonalen Obligationen und diejenigen einzelner Bahngesellschaften können dieselbe Function versohn. Die Einrichtung der schweizerischen Nationalbanken selbst läßt, wie die centrale Bank, verschiedene Varianten zu. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß einer der Unterzeichneten schon anläßlich der Bundesrevision von 1865 im Ständerathe einen Vorschlag gemacht hat,

*) Das Gesetz über die Nationalbanken vom 30. Juni 1864 sammt Nachträgen findet sich in deutscher Sprache in „Hocks Finanzen der Vereinigten Staaten“.

Der in dieses System hinein rubriziert werden muß; sowie, daß das im August d. J. in Olten vorgelegte Projekt Escher-Röschlin ebenfalls dorthin gehört.

Die dritte Form eines verbesserten Zettelbanksystems ist die Verbindung freier Anstalten, die auf Grundlage des zu erlassenden eidgenössischen Gesetzes umgeändert, oder eingerichtet worden sind. Ein Bundesgesetz hätte zuvörderst zu bestimmen: Die Geschäftszweige, welche den Emissionsbanken erlaubt sind, die Grundsätze der Deckung, die öffentliche Kontrolle, die Größe der Notenabschnitte und ihr äußerliches Ansehen, den rechtlichen Charakter der Banknote, die Folgen ihrer Nicht-Einlösung und endlich die gegenseitige Einlösungspflicht aller Emissionsbanken. — Nach Erlass dieses Gesetzes müssen diejenigen Banken, denen es nicht möglich ist, sich nach dessen Vorschrift zu reorganisiren, ihre Noten einziehen und sich fortan jeder Ausgabe enthalten. Diejenigen dagegen, welche ihr Geschäft nach dem Bundesgesetze umgestalten, sowie neue, nach eben demselben gegründete Anstalten bilden in Folge des gesetzlichen Einlösungszwanges einen Verband. Dieser Verband gewährt dem Noteninhaber nicht dieselbe Sicherheit, der Note selbst nicht dieselbe Circulationsfähigkeit, wie das amerikanische System. Er könnte jedoch bedeutend verstärkt werden dadurch, daß an die Spitze des Bankverbandes ein Syndikat mit festem oder wanderndem Sitze träte, das als Vermittler der amtlichen Kontrolle einerseits und der gegenseitigen Abrechnung anderseits thätig sein würde. Eine Note von übereinstimmendem Außern, auf der einen Seite mit der individuellen Bankfirma, auf der andern dagegen mit der Firma des Verbandes bedruckt, so daß wenigstens eine Seite aller schweizerischen Noten durchaus identisch wäre, würde auch das ihrige leisten.

Verfolgen wir aber die Ausbildung des Verbandes freier Banken zum Zwecke der Hebung und Verbesserung ihrer Notencirculation in der angeedeuteten Richtung, so wird schließlich diese Bankunion nichts Anderes sein, als eine der von uns angeedeuteten Formen einer centralen Bank. Alle uns thunlich scheinenden Modalitäten bilden demnach eine Kette, deren letztes Glied wieder an das erste anschließt. Es muß auch so sein, denn nachdem die Schwäche und Unzulänglichkeit der kantonalen und privaten Banken uns zur Genüge bewiesen ist, können unsere Vorschläge sich nur noch im Kreise einer größern oder kleinern Intervention des Bundes bewegen.

Wir enden mit folgenden Schlüssen:

I. Zur bevorstehenden Bundesrevision, Antrag:

Die Gesetzgebung über Emission und Circulation von Banknoten ist Bundes Sache.

II. Leitender Gedanke für das zukünftige Banknotengesetz:

Der Zweck dieser Gesetzgebung soll sein, entweder mit Ausschluß des Monopols eine einheit-

liche schweizerische Note zu schaffen; oder aber dem verschiedenen schweizerischen Noten einen uniformen Charakter zu geben, welcher diejenige Kredit- und Cirkulationsfähigkeit erzeugt, die den einheitlichen nationalen Noten anderer Staaten eigen ist.

Aarau und Zürich, den 21. September 1870.

Feer - Herzog.

Dr. J. Rüttimann.

Kommissionalbericht

betreffend

die Banknotenfrage.

(Vom 23. November 1870.)

In der vom h. Bundesrathe einberufenen Kommission, welche sich am 12. September d. J. in Bern versammelte und verschiedene auf das Kredit- und Münzwesen sich beziehende Fragen zu begutachten hatte, war man einstimmig der Meinung, daß bei Anlaß der bevorstehenden Bundesrevision dem Bunde das Recht eingeräumt werden möge, das Banknotenwesen in der Schweiz auf gesetzgeberischem Wege zu ordnen.

Dagegen trennte man sich über die Frage, ob die Kompetenz des Bundes sich darauf beschränken solle, den Verkehr mit Banknoten, die Bedingungen ihrer Emission und in Folge dessen die Organisation der Emissionsbanken unter gesetzliche Vorschriften zu stellen, oder ob ihm nicht noch überdies die Befugniß verliehen werden solle, zur Gründung einer schweizerischen centralen Emissionsbank die Initiative zu ergreifen, eine solche selbst ins Leben zu rufen oder, wenn es durch Private geschähe, sich an dem Institut zu theilnehmen und in bestimmte engere Beziehungen zu demselben zu treten.

Die drei Mitglieder der Kommission — die eine Kommissionshälfte bildend — welche den ersteren Standpunkt einnahmen, (H. Chenevierre, Vory und Vogt) haben den Unterzeichneten mit der Berichterstattung darüber beauftragt, und indem sich derselbe dieser Aufgabe unterzieht, muß er vorausschicken, daß er nicht in der Lage ist, Namens dieser Kommissionshälfte einen formulirten Antrag vorlegen zu können. Man hat sich über die Redaktion eines solchen nicht geeinigt, und der Berichtersteller muß deshalb auf die drei Formulierungen verweisen,

welche der Kommission von den Herren Chenevière, Bory-Hollard und dem Unterzeichneten vorgelegt wurden und in der Beilage zu diesem Bericht enthalten sind. Daß eine gewisse Uebereinstimmung in der Grundanschauung diesen drei Formulierungen zu Grunde liegt, lehrt ein Blick auf dieselben, und der Unterzeichnete wird sich in seiner Berichtserstattung bemühen, das auszudrücken, was er als den Kern dieser gemeinsamen Grundanschauung ansehen zu dürfen glaubt.

Man hat vielfach sowohl den Nutzen als die Gefahren des Banknotenumlaufes überschätzt. Die Veranlassung dazu bot die geschichtliche Entwicklung des Banknotenwesens. Seine Entstehung fällt in eine Zeit, in welcher die juristische Theorie die Gültigkeit eines Zahlungsversprechens ohne Angabe des Verpflichtungsgrundes (der „causa“), so wie die Zulässigkeit von auf jeden Inhaber („au porteur“) gestellten Schuldburkunden entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen anerkannte. Am frühesten, d. h. nicht eher als um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, hat sich in den niederländischen Handelsstätten, zuerst in den Statuten von Antwerpen, der Grundsatz Geltung verschafft, daß dem Besitzer eines auf jeden Inhaber lautenden Papiers ein selbstständiges Klagerrecht gegen den auf diesem Papier unterzeichneten Schuldner zustehe; aber noch lange Zeit hat sich die juristische Doktrin gegen die Annahme des neuen Grundsatzes verschlossen, und selbst in unseren Tagen ist ihr Widerstreben nicht völlig besiegt. Ein besonderer Akt der Staatsgewalt, eine „constitutio principis“, schien demgemäß, wie bei anderen Inhaberpapieren, so auch bei der Banknote, erforderlich, um ihr rechtliche Verbindlichkeit beizulegen.

In anderen ähnlichen Fällen hat man sich zu helfen gewußt, indem man den versagten amtlichen Rechtsschutz durch allseitige und thatsächliche Annahme und Anerkennung des vom Verkehrsbedürfnisse geforderten Circulationsmittels ersetzte und dadurch schließlich auch die Jurisprudenz nöthigte, die Waffen zu strecken und ihre Doktrin zu reformiren. So sind z. B. in England die sog. „Cheques“ entstanden, die heutzutage einen so ungemein starken Bestandtheil der Creditcirculation auf den größeren britischen und nordamerikanischen Plätzen ausmachen. Allein bei der Banknote wirkte dem Entstehen einer solchen Uebung der Umstand entgegen, daß sie die Eigenschaften des Geldes in so hohem Grade an sich zu tragen und den Namen „Papiergeld“ so vollständig zu verdienen schien, daß man das Recht, Banknoten zu emittiren, aus dem so vielfach von den Regierungen mißbrauchten (und wesentlich deshalb mit einem ganz besonderen Heiligenschein umgebenen) Majestätsrecht des Münzregals ableiten zu müssen glaubte. Die Folge

davon war die Annahme, daß es als ein Eingriff in dieses von den Regierungen so hoch gehaltene Münzregal — oder, was bei nur zu vielen dieser Regierungen auf's Gleiche herauskam, in das Monopol der Münzfälschung, welches der Staat sich beilegte — angesehen wurde, wenn ein Privater Banknoten ausgeben wollte. Der Ausgabe von Banknoten wurde damit von vornherein der Charakter des Privilegs aufgedrückt, welches nur durch die Staatsregierung entweder selbst ausgeübt oder einem Concessionär verliehen werden könne.

Dazu kam, daß in einer Zeit, wo die alten fiskalischen Kniffe im Münzwesen allzu abgebraucht und anrühig geworden waren, die Erzeugung von Banknoten und Papiergeld ein noch unangebautes und äußerst ergiebiges Feld für ähnliche Operationen zu eröffnen schien und die Anforderungen des zunehmenden Verkehrs und des Kredites solchen Absichten des Fiskus entgegenkamen. Die großen Dienste, welche einzelne ältere Banken dem Handel leisteten, schienen durch Entwicklung der Banknotencirculation noch bedeutend erweitert werden zu können; die blendenden, kühnen Theorien eines John Law und Anderer erweckten sogar den Glauben, als ob die Vermehrung der Creditcirculation an gar keine Schranken gebunden sei und mit Hilfe des Staates allmählig den Gebrauch des Metallgeldes gänzlich zu verdrängen vermöge. Und da es sich um ein Privileg, um einen angeblichen Ausfluß des Münzregals des Staates, eines „nukbaren“ Hoheitsrechtes desselben handelte, so fand man es ganz naturgemäß, daß der Staat eine Concession zur Ausgabe von Banknoten sich bezahlen ließ und dafür Gegenleistungen der privilegierten Bank an den geld- und creditbedürftigen Fiskus in Anspruch nahm. Die Bank gab bereitwillig die Hand zu einer solchen Gegenleistung, denn ihr wurde damit ein für überaus entwicklungsfähig und einträglich gehaltener Geschäftszweig eröffnet, und sie hielt sich gegen alle Gefahren gedeckt, wenn der Staat mit seinem Machtgebot für sie einzustehen durch sein eigenes Interesse genötigt war. War einmal der erste Fehltritt gethan, so machte er fortzeugend den Staat und die privilegierte Bank gleichsam zu Mitschuldigen; alle Mißgriffe in der Finanzwirtschaft des Staates fielen auf die Bank zurück, und umgekehrt. An all' dem Unheil aber, was in Folge dessen so manche Länder getroffen hat, schien die Banknote die meiste Schuld zu tragen; sie hatte man für beliebig vermehrbar ausgegeben, aus ihr war so häufig ein Papiergeld mit Zwangskurs gemacht worden, sie war man gewohnt für das wichtigste Creditcirculationsmittel anzusehen, und fiskalisches und Bank-Interesse hatten sich vereinigt, diese hohe Meinung von der Bedeutung der Banknote zu erzeugen. Selbst die periodisch wiederkehrenden Handels- und Creditkrisen wurden den Banknoten zur Last gelegt, während es doch einleuchtend genug ist, daß solche Krisen durch tiefer liegende Ursachen, namentlich durch plötzliche Störungen im internationalen Handel, hervorgerufen werden und daß eine

Kreditkrise zunächst diejenigen, die „mit Kredit handeln“ (deal in credit, wie der Engländer sagt), treffen muß, gleichviel, ob sie Banknoten emittirt haben oder nicht.

Dies ist in groben Umrissen die Geschichte der Banknote. Sie ist ein illegitimes Kind, von ihrer Geburt an behaftet mit dem Makel des Privilegs und der fiskalischen Ausbeutung, fast nirgends unter Verhältnissen emporgewachsen, wo man sie rein nach ihrem natürlichen, d. h. volkswirthschaftlichen Charakter sich hätte entwickeln lassen, und daher auch so selten nach ihrem wirklichen Werth in Tugenden und in Lasten, sondern immer nur unter dem schiefen Licht jener zufälligen Vermischungen ihres geschichtlichen Ursprungs beurtheilt. In der Schweiz stehen wir glücklicher Weise auf einem, durch jenes verderbliche System der Verbindung privilegirter Banken mit der Finanzwirthschaft des Staates, welches zugleich die Quelle fast aller Irthümer und Vorrurtheile über das Banknotenwesen ist, noch nicht völlig durchdungenen Boden, und von diesem Boden gehen auch die nachfolgenden Ausführungen aus.

Die Banknote ist ein, auf jeden Inhaber gestelltes, bei Vorweisung zu erfüllendes und übungsgemäß auf eine runde Summe lautendes Zahlungsversprechen; nichts steht, der heutzutage angenommenen juristischen Theorie nach, entgegen, daß auch ein jeder Privatmann solche Zahlungsversprechen ausstelle, und es müßte, um die Beschränkung auf Banken (oder gar auf eine Bank) zu rechtfertigen, ein besonderes Gesetz nachgewiesen sein. Freilich wird ein Privatmann selten genug von dieser, in Ermangelung eines besonderen Gesetzes ihm zugestehenden Freiheit Gebrauch machen; selbst Privatbanquiers werden nicht leicht sich einer solchen Befugniß bedienen, und zwar deßhalb nicht, weil das Ausgeben von Noten nur dann einen nennenswerthen Nutzen abwirft, wenn die Noten allgemeinere Circulationsfähigkeit erlangen und ein Theil davon sich bleibend im Verkehr erhält, dies Letztere aber nur unter Voraussetzung einer allseitig bekannten und wohlakkreditirten Unterschrift der Fall sein wird. Indessen ist uns doch auch ein Beispiel bekannt, wo im Kanton Bern ein Privatbankhaus (Marcuard und Cie.) längere Zeit hindurch, ohne dafür einer Concession zu bedürfen, Banknoten ausgab (es zog dieselben später wieder ein, nicht wegen gesetzlichen Beschränkungen der Emissionsfreiheit, sondern weil ihm das mit diesem Geschäftszweig verbundene Risiko mit dem geringen Vortheil, welchen es dabei realisiren konnte, nicht mehr im Einklang zu stehen schien), und jedenfalls ist kein Grund einzusehen, warum die Vorschriften über den Rechtscharakter der Banknote nur auf die von Banken mit öffentlichem Charakter ausgegebenen Noten sich beziehen und nicht vielmehr allgemein gehalten sein sollten. Gerade in dieser Beziehung aber ist in der Gesetzgebung eine wesentliche Lücke auszufüllen, und

man muß sich nur darüber wundern, mit welcher Zuversicht das Publikum gewisse Rechtsgrundsätze, auf denen die Circulationsfähigkeit der Banknoten wesentlich beruht, als feststehend annimmt, während die bestehende Gesetzgebung diese Rechtsgrundsätze gar nicht kennt. Selbst in Kantonen, wo sich die gesetzgebenden Behörden wiederholt mit Angelegenheiten der Notenbanken zu befassen hatten, hat man es übersehen, diesen, wie man meinen sollte, ersten und Cardinal-Punkt, die Bestimmung des juristischen Wesens und der rechtlichen Eigenschaften der Note, ins Auge zu fassen; auch der vor einigen Jahren im Auftrag des Bundesrathes ausgearbeitete Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches erwähnt die Banknote nicht. Im Handel und Wandel nimmt man an, eine Bank, welche eine ihr zur Zahlung vorgewiesene, von ihr emittirte Note nicht sofort bei Sicht honorirt, erkläre sich damit fallit und müsse ohne weiteres schließen und liquidiren; nach den meisten Kantonalgesetzen dagegen wäre der Inhaber einer solchen Banknote vielmehr auf den langsamen Weg der gewöhnlichen Schuldbetreibung angewiesen. Man sieht es ferner als unzweifelhaft an, daß die Bank gegenüber demjenigen, welcher von ihr Einlösung ihrer Noten verlangt, keine Kompensationseinreden wegen anderweitiger Forderungen, welche sie ihrerseits gegen den Vorweiser besitzt, aufwerfen dürfe; daß der Cedent einer Banknote dem Concessionär nicht für die Exigibilität der Forderung an die Bank haften; aber weder das Eine noch das Andere läßt sich aus dem Gesetz belegen. Auch über das Amortisationsverfahren bei Banknoten, sowie über den Modus ihrer Zurückziehung aus dem Verkehr gebietet es an gesetzlichen Vorschriften. Diese äußerst mangelhafte Behandlung des Banknotenwesens in der bisherigen Gesetzgebung beweist recht augenscheinlich, wie wenig bei dieser legislatorischen Thätigkeit das Interesse des die Banknoten im Umlauf haltenden Publikums die wirklich maßgebende Triebfeder gewesen ist; sonst würde man, während man über Bankfragen so viel und oft verhandelte, gewiß nicht vergessen haben, der guten Meinung des Publikums von den rechtlichen Eigenschaften der Banknote, von ihrer sofortigen und unbedingten Exigibilität gegenüber der emittirenden Bank und A. m. auch einen gesetzlichen Halt zu verschaffen. Gewiß ist es nun, wenn anders die emittirenden Noten auch außerhalb des Kantons, in welchem sie ausgegeben sind, Verbreitung finden sollen, Sache eines eidgenössischen Gesetzes, diese zunächst rein juristischen Fragen zu beantworten und zu bestimmen, welche wesentlichen Eigenschaften, ganz abgesehen von der Person des Ausstellers, die Banknote an sich tragen müsse, welches ihr Unterschied vom Wechsel*) und anderen der Banknote

*) Ein durch Schärfe der Begriffsbestimmungen sich auszeichnender deutscher Nationalökonom Mangoldt leugnet einen solchen Unterschied, indem er die Banknoten definiert als: „trockene Sichtwechsel mit Blanco-Indossament in runden Ap-

Ähnelnden Schuldturfunden sei, welches die Folgen ihrer Nichteinföfung von Seiten der emittirenden Bank, welcher Art die Maßnahmen zur Realisirung einer Banknote seien u. dgl. m. Es scheint dies auch um so leichter durchführbar, als dadurch an den — meist nicht bestehenden — Kantonalgesetzen wenig geändert zu werden braucht. Indessen wollen wir doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß ganz ohne Schwierigkeiten und ohne fühlbare Eingriffe in die kantonalen Einrichtungen nicht einmal dieser erste Zweck — Festsetzung des juristischen Charakters der Banknote durch ein Bundesgesetz — erreicht werden wird. Einzelne kantonale Gesetze, wie z. B. das neue zürcherische Banknotengesetz, würden dadurch, theilweise wenigstens, außer Kraft gesetzt; andere Kantone, welche weder die rasche Exekution in Wechselsachen, noch das kaufmännische Falliment kennen, müßten um des Bundesgesetzes willen Aenderungen in ihren Schuldbetreibungs- und Concurs-Ordnungen eintreten lassen. Auch die Frage wird keineswegs leicht zu lösen sein, wie sich das Bundesgesetz zu den eigentlichen Kantonalbanken, d. h. zu denen, deren juristische Persönlichkeit mit derjenigen des Kantons als Fiskus identisch ist, zu stellen habe, — denn soviel ist einleuchtend, daß das Falliment einer solchen Kantonalbank (z. B. derjenigen von Bern, vergl. § 1 des bernischen Kantonalbankgesetzes vom 30. Mai 1865) gleichbedeutend wäre mit einem Falliment des Kantons. Indessen wollen wir auf diese Konsequenzen einer einheitlichen Gesetzgebung über die Banknoten hier nur hingewiesen haben; in wieweit sie eintreten würden, muß einer genaueren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Schon die bisher besprochenen Maßregeln der Gesetzgebung werden im Einzelnen vielfach bedingt und beeinflusst sein von der Ansicht, welche man sich über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Banknote gebildet haben mag, — so namentlich die Sicherstellung ihrer sofortigen Exigibilität durch gesetzgeberische Verfügungen und die Frage, ob eine Banknotenforderung durch ein summarisches Proceß- und Betreibungsverfahren zu schützen oder nicht vielmehr einer jeden anderen laufenden Forderung gleichzuhalten sei. In viel höherem Grade ist dies der Fall bei den Fragen, die wir im Nachstehenden zu lösen versuchen: bei ihrer Entscheidung ist jener volkswirthschaftliche Gesichtspunkt der einzig maßgebende. Zugleich handelt es sich dabei nicht mehr um eine Schuldturkunde, welche den Namen Note trägt und welche, rein

points.“ Aber die Banknote trägt nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels an sich (vergl. z. B. § 88, Ziffer 2 und 5 der sogenannten schweizerischen Wechselordnung), und während ein Blanco-Indossament immer einen genannten ersten Wechselinhaber voraussetzt, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, findet sich eine solche Bezeichnung bei der Banknote ebensowenig als bei anderen Inhaberpapieren.

juristisch angesehen, sogar jeder Privatmann — wenn er dafür Abnehmer findet — ausstellen mag, sondern es stehen nur noch die von Banken, mit Inbegriff der Privatbankgeschäfte, ausgegebenen Noten in Frage; die folgenden Erörterungen haben das Emittiren von Noten im Auge, insofern es als ein Geschäft, und zwar als ein Zweig des Bankgeschäfts, betrieben wird. In den Händen von Privaten, welche keine Bankgeschäfte als Gewerbe betreiben, wird das Ausgeben von Noten immer nur eine Spielerei sein, und der Staat hat nicht das mindeste Interesse, nach dieser Seite hin die wirthschaftliche Freiheit irgendwie einzuschränken; er mag unbedenklich Allen eine Befugniß freigeben, zu deren wirklicher Ausübung kaum Einer von ihnen je ein Gelüste tragen und noch weniger Gelegenheit dazu finden wird. Erst durch die gewerbsmäßige Betreibung des Notenausgebens als eines gewinnbringenden Theils des Bankgeschäfts gewinnt die Banknote volkswirthschaftliches Interesse, wird zu einem beachtenswerthen Bestandtheil der Krediteirculation eines Landes und fordert dadurch auch den Staat heraus, sich über sein Verhalten zu ihr ins Klare zu setzen.

In dieser Hinsicht verlohnt es sich nun zunächst wohl kaum der Mühe, den alten Irrthum, das Banknotenausgeben sei ein Ausfluß des Münzregals, einläßlich zu widerlegen. Verhielte es sich so, so wären alle Anregungen, das Banknotenwesen bei Gelegenheit der Bundesrevision in den Kreis der eidgenössischen Kompetenzen zu ziehen, durch eine einfache Verweisung auf den Art. 36 der Bundesverfassung („dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregal begriffenen Rechte zu“ u. s. w.) zu erledigen und hätten die vielen Kantonal- und sonstigen Banken der Schweiz, welche Noten emittiren, schon längst als Münzfälscher kriminelle Verfolgung und Verstrafung verdient. Niemand wagt dergleichen im Ernste zu proponiren, und doch wird immer, so oft man den Staat zu weitgehenden Einmischungen in die Regulirung des Banknotenwesens drängen will, durch jene Berufung auf das Münzregal dem Begehren ein Schein der Rechtfertigung zu geben versucht. Indessen ist es auch für den in solchen Dingen Unkundigen einleuchtend genug, daß die Banknote im Unterschied vom Metallgeld, welches in seinem Stoffe einen selbstständigen Waaren-Werth in sich trägt, ein bloßes Werthzeichen ist, dessen ganzer Werth von der Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit der emittirenden Bank abhängt, — daß sie ferner, im Unterschied vom Staats-Papiergeld, hinsichtlich ihrer Umlaufsfähigkeit ausschließlich auf dem Kredit der emittirenden Bank beruht und Niemand gehalten ist, sich eine Banknote an Zahlungsstatt geben zu lassen, während beim Staats-Papiergeld das Gebot, es an Zahlungsstatt zu acceptiren, hinzukommt, — daß endlich, wenn man der Banknote die Eigenschaft zuschreibt, Metallgeld zu ersetzen oder, wie man sich auszudrücken pflegt, zu „verdrängen,“ diese nämliche Einwirkung auch von allen anderen, von Hand zu Hand oder durch Gef-

sion, Indossament u. dgl. übertragbaren Kreditpapieren geübt wird, welche das moderne Verkehrsbedürfnis geschaffen hat. Allerdings, häufig genug, hat jene im Eingang gekennzeichnete Verschmelzung des fiskalischen mit dem Bank-Interesse dahin geführt, daß in Zeiten der Verdrängnis die Noten der privilegierten Bank durch Machtgebot des Staates für verbindliches Zahlungsmittel erklärt und damit zu Papiergeld gemacht wurden. Aber beweist nicht gerade dieser Vorgang, daß sie ohne ein solches hinzutretendes Machtgebot nicht Papiergeld sind? — Die Verwirrung, welche mit Bezug auf eine so klare Sache selbst noch heutzutage herrscht, erklärt sich theils aus diesen geschichtlichen Präcedenzen, theils aus der Unbestimmtheit der wissenschaftlichen Terminologie. Man z. B., der weit entfernt davon ist, die Banknoten dem Münzregal zu subsumiren, versteht unter Papiergeld alle Kreditpapiere, welche man heutzutage unter dem passenderen Ausdruck „Geldsurrogate“ zusammenfaßt und zu welchen auch die Wechsel, Obligationen, Aktien, Coupons u. s. w. gehören. Andere wollten wenigstens allen vom Staate ausgegebenen Kreditpapieren den Namen „Papiergeld“ beilegen; wissen, und in Folge dessen unterschied man dann nicht genügend, daß allerdings unter diesen Staatspapieren solche vorkommen, welche sich juristisch wie volkswirtschaftlich von Privat-Kreditpapieren in nichts Wesentlichem unterscheiden und bei deren Greirung und Einwerfung in den Umlauf der Staat für sich nur die gleiche volkswirtschaftliche Freiheit benutzt, welche einem Jeden im Staate ebenso zusteht, — so bei gewöhnlichen Anlehenoperationen, die nur durch die größere Kreditbedürftigkeit und Kreditwürdigkeit des Staates sich von Anleihen, welche Privatleute aufnehmen, unterscheiden. Bequeme man sich einmal, unter dem Ausdrucke Papiergeld nur dasjenige Papier zu verstehen, welchem das gesetzliche „Gelten“^{*)} als verbindliches Zahlungsmittel durch staatliches Gebot verliehen ist, so wird schon damit ein großer Schritt zur Hebung jener Verwirrung in den Begriffen gethan sein. Allerdings theilt die Banknote, gleich allen Geldsurrogaten, mit dem Metallgeld die Eigenschaft eines Umlaufmittels; aber damit, daß man die Analogie des Münzregals herbeizieht, überhebt man sich nur der Mühe, dafür, daß der Staat die Banknoten-Ausgabe unter seine besondere Aufsicht nehme, selbstständige Gründe aufzustellen, und schiebt, ohne in der Sache irgend etwas damit zu beweisen, die Frage von vornherein auf einen anderen Boden, von welchem aus sie nothwendig in ein schiefes Licht treten muß. Durch Uebernahme der Münzprägung will der Staat jeden Zweifel an der Qualität und Quantität des Metalls, welches den Austausch der Waaren zu vermitteln dient, beseitigen. Ist es denn nicht einleuchtend genug, daß ein einer Banknote aufgedruckter Staatsstempel nie dasselbe bedeuten kann, wie das im Prägungsstempel enthaltene Zeugnis über Schrot und Korn der Münze, sondern nur eine größere Wahrscheinlichkeit begründet, daß das in der Banknote ausgedrückte Zahlungsverprechen jederzeit erfüllt werde?

Weil sie kein Ausfluß der Münzhoheit des Staates ist, und so lange sie nicht künstlicher Weise dazu gemacht wird, kann die freie Banknote auch nicht Verwirrung in das Münzsystem eines Staates bringen, und ebensowenig hat man von ihr eine „Papierüberschwemmung“ — von welchem Schreckbild man sich so selten eine klare Vorstellung macht — oder eine allgemeine Steigerung der Waarenpreise u. dgl. m. zu befürchten. All' diese Besorgnisse sind sehr reell, wenn es sich um Papiergeld handelt, und allerdings die Gefahr, daß aus Banknoten Papiergeld werde, liegt um so näher, je inniger die Verbindung zwischen dem Fiskus und den Emissionsbanken gewesen ist. Sei man daher auf der Hut vor Projekten, die dahin führen und den eidgenössischen Fiskus thatsächlich haftbar machen würden für ein Mißgeschick, welches in Folge einer Kreditkrise die Banken, vielleicht ohne eigenes Verschulden, treffen könnte; ist man — und wir hoffen es — entschlossen, in der Schweiz bis aufs Aeußerste der Einführung der Papiergeldwirthschaft zu widerstehen, so lasse man sich auch nicht zu Maßregeln verleiten, welche, ist einmal eine Krise da, die unbezwingliche Logik der Thatsachen sofort zur Papiergeldwirthschaft weiter entwickeln wird. Solche Maßregeln sind nach Ausbruch des jetzigen Krieges auch in der Schweiz vorgeschlagen worden, und wir unsererseits möchten den Anlaß der Bundesrevision nicht dazu benutzen, um dem Bunde neue Kompetenzen nach dieser, unseres Erachtens verderblichen Richtung hin zu eröffnen, sondern dazu, daß er eine gesunde Entwicklung der freien Banknote fördere. Diese letztere aber, behaupteten wir so eben, hat nicht die gleichen Nachtheile im Gefolge wie das Papiergeld, und wir erlauben uns, diese Behauptung in Kürze zu rechtfertigen.

Wenn man von den auf Privathöpfung beruhenden Kreditpapieren sagt, daß sie, als Geldjurrogate, Münze aus dem Verkehr verdrängen, so muß man sich eine richtige Vorstellung von dem machen, was damit gemeint ist. Sie treiben nämlich nicht Münze, die sonst circuliren würde, aus dem Lande (wie das eigentliche Papiergeld), sondern sie machen es möglich, Aktiv-Vermögen — und zwar sowohl gegenwärtiges als erst zu erwerbendes — ohne Dazwischenkunft des baaren Geldes in Umlauf und Austausch zu bringen. Sie ermöglichen eine gesteigerte Produktion, ohne daß zur Vermittlung des Absatzes derselben die so äußerst kostspielige Anschaffung neuen Münzmetalls erforderlich ist. Ihre Wirkung auf den Metallvorrath eines Landes ist nicht sowohl die, denselben zu vermindern, als vielmehr die, dem Lande eine nur mit unermesslichen Opfern an eigenen Landesprodukten zu erkaufende Vermehrung dieses Metallvorraths zu ersparen, welche, wenn der Kredit und die darauf basirten Geldsurrogate sich nicht einstellten, zur Abwicklung der mit jedem Jahr an Umfang und Werth wachsenden internen und internationalen Verkehrsgeschäfte nothwendig sein würde. Ohne diese ausgedehnte, an Werth die Baarzahlungen ungemein übersteigende Kre-

ditcirculation könnte unser gegenwärtiger Verkehr und die ihn alimentirende Production sich unmöglich auf der jetzigen Höhe erhalten, und sie hat, während sie dem Lande Milliarden von Metallanschaffungskosten ersparte, den Vorzug, sich von selbst, durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage, dem Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Diese Dehnbarkeit der Creditcirculation scheint zwar in Zeiten der Krise, wo Jedermann über Mangel an Circulationsmitteln zu klagen pflegt, nicht zutreffen, allein Creditcirculation setzt Credit voraus, und dieser schmilzt in solchen Zeiten zusammen wie Butter an der Sonne, weshalb denn auch das Bestreben der Betheiligten meist dahin geht, einen noch nicht angebrochenen oder zerstörten Credit, den des Staates, zur Bethätigung aufzurufen. Auch bestätigt die scheinbare Ausnahme nur den aufgestellten Satz: denn in solchen Zeiten stockt auch der Absatz, und nimmt der Verkehr ab, welchem Zusammenschrumpfen des Verkehrs eine Zurückziehung von Circulationsmitteln naturgemäß entspricht.

Niemand wird diesen „Ersatz von Münze“ durch Geldsurrogate, die auf den Credit gebaut sind, einen Nachtheil nennen wollen. Die Rechnung ist bald gemacht, ob es für ein Land vortheilhafter sei, für seine eigenen Erzeugnisse Produkte anderer Länder zu beziehen, die einen unmittelbaren Genuswerth haben, — oder aber diese gleichen Erzeugnisse zur Anschaffung von Edelmetallen zu Münzzwecken hingeben zu müssen. Alle Geldsurrogate haben an diesem „Ersatz von Münze“ ihren Antheil: selbst beim Verkauf eines mit einer Hypothek belasteten Grundstückes wird die dreigliedrige Operation, daß der Käufer den ganzen Kaufpreis in Baar erlegt, der Schuldner daraus die Hypothek tilgt, der Pfandgläubiger aber die gleiche Summe dem Käufer wieder ausbezahlt, durch die einfache Ueberbindung der Pfandschuld, ohne Dazwischentunft der Münze, ersetzt. Auch die Banknote verzieht diese Funktion, — nur bei Weitem nicht in dem Umfang wie insbesondere der Wechsel oder, in den Ländern, wo die Cheques allgemein in Gebrauch sind, diese letzteren. Sodann beachte man, daß die Banknoten nicht nur Baarvorräthe, welche ohnehin bei den Banken zinslos in Kasse lagen, in die Circulation zu werfen gestatten und so todes Kapital lebendig machen, sondern umgekehrt auch die Banken nöthigen, einen Theil von gemäßigtem Gelde, welches sonst in die Circulation käme, zur Deckung ihres Notenumlaufs in ihrer Kasse liegen zu lassen. Endlich ist auch in Anschlag zu bringen, daß, insoweit dieser Notenumlauf durch das Wechselportefeuille gedeckt ist, vermittelst der Banknote nicht Papier statt Münze, sondern statt eines Papiers, welches nur durch eine lästige, jedem Indossanten eine finanzielle Verantwortlichkeit aufbürdende Uebertragung circuliren kann, ein anderes, dieser Beschwerde nicht unterworfenen Papier in Verkehr gesetzt wird. — Alle diese Erwägungen werden eine richtigere Vorstellung von der für eine Gefahr ausgegebenen Verdrängung des Metallgeldes durch die Banknoten geben. Allerdings das

Papiergeld treibt das Metallgeld auf eine für das eigene Land höchst nachtheilige Weise ins Ausland, aber die aus freier Privatschöpfung hervorgehenden Geldsurrogate erhalten den Geldvorrath vielmehr auf der richtigen Höhe, auf welcher entbehrliche Anschaffungskosten für Münzmetalle dem Lande erspart und doch alle zur Vermittlung von Austausch und Verkehr erforderlichen Werkzeuge ausreichend geboten werden.

Was sodann die allgemeine Preissteigerung der Waaren in Folge der Crediteirculation anbetrifft, so ist so viel sicher, daß das Papiergeld eine solche bewirkt, nicht ebenso ist es aber mit den übrigen Creditpapieren. Die Frage bietet allerdings ziemliche theoretische Schwierigkeiten, die hier einläßlich zu erörtern nicht am Platze wäre. Wir begnügen uns daher, daran zu erinnern, daß die Vorstellung, als ob alle Waarenpreise im gleichen Verhältnisse stiegen oder sanken, wie der Münzmetallvorrath eines Landes sich vermindere oder vermehre, — woraus dann gefolgert wird, daß die Crediteirculation, weil sie mit einem geringeren Metallvorrath die Umsätze zu bewerkstelligen gestatte, alle Waarenpreise in die Höhe treibe — wissenschaftlich eben so wenig haltbar ist, wie die Meinung, die Waarenpreise stiegen oder sanken im umgekehrten Verhältnisse wie der Gesamtbestand an Umlaufsmitteln (sowohl baaren als Geldsurrogaten) — wovon dann, im Gegentheil, abgeleitet wird, daß jede Zunahme, auch der Crediteirculation, die Waarenpreise herabdrücke. Ein so einfacher Mechanismus, wie derjenige zweier Wagschalen, deren Gewicht sich um einiges hin und her verändert, ist die Bewegung der Preise nicht. Sodann mag auch das hinzugefügt werden, daß die allgemeine Preiserniedrigung, welche man wie ein Ideal zu betrachten scheint, doch in Wirklichkeit eine Errungenschaft von sehr zweifelhaftem Werthe sein würde: denn nicht nur auf die Lebensmittel, Kleidungsstoffe u. s. w., sondern auch auf alle Arbeitslöhne würde sie sich erstrecken. Im Uebrigen aber wollen wir nur constataren, daß, welches auch der Einfluß der Crediteirculation auf die Waarenpreise sein möge, die Banknote daran einen sehr geringen Antheil hat. Eine jede bedeutendere Veränderung in den auswärtigen Absatzverhältnissen der Schweiz hat, da sie sofort den Umfang der circulirenden Wechsel modifizirt, mehr Einfluß als unsere gesammte schweizerische Banknotencirculation — nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die erhoffte. In der Regel aber wird man bei genauerer Prüfung finden, daß, wenn Erhöhung der Preise wenigstens einiger Waaren von allgemeinem Gebrauch und Erweiterung der Crediteirculation zusammenfallen, nicht dieser letztere Umstand die Preiserhöhung hervorgerufen hat, sondern beide Erscheinungen Wirkungen der nämlichen Ursache sind. Höherer Wohlstand und gesteigerte Nachfrage bewirkt die Preiserhöhung und regt zugleich zu neuen Unternehmungen an, die den Kredit in Anspruch nehmen und zur Innumlauffezung neuer Crediteirculationsmittel veranlassen.

Eben so wenig schreckhaft ist die „Ueberschwemmung“ des Verkehrs durch Banknoten, von welcher sich Manche wohl eine Vorstellung machen, als ob die Banken ihre Noten zum Fenster hinauswürfen. Für jede Note, welche sie ausgibt, verlangt die Bank einen Gegenwerth — meist in einem Wechsel, den sie skontirt, bestehend — und überdieß sind die Banken durch das Risiko, welches mit solchen, bei Sicht fälligen Zahlungsversprechen verbunden ist, genöthigt, sich im Betrag ihres Notenumlaufs an gewisse Schranken zu binden. Welches die Folgen einer leichtsinnigen oder übermäßigen Emission sind, lehrt eine vielfach bestätigte Erfahrung, und wenn die eine oder die andere Bank diese Erfahrungen in den Wind schlägt und darob zu Grunde geht, so kann dadurch Vielen Schaden gebracht werden, aber ein Nationalunglück ist ein solches Ereigniß demungeachtet nicht.

Nach unserer Ansicht von dem Wesen der Banknote ist dieselbe, unter der großen Anzahl von Circulationsmitteln, welche der moderne Verkehr sich geschaffen hat, zwar keineswegs das wichtigste, wohl aber nimmt sie unter denselben eine sehr bestimmt charakterisirte Stelle ein, in welcher sie durch kein anderes Creditpapier ersetzt werden könnte. Vor dem Wechsel hat sie voraus den Vorzug aller Inhaberpapiere, nämlich die Uebertragbarkeit ohne Indossament und Gewährspflicht; dazu kommt, daß während die meisten Wechsel auf einen bestimmten Fälligkeitstermin gestellt und auch die Sichtwechsel an die sog. Respekt-Tage geknüpft sind, die Banknote jederzeit und sofort bei Vorweisung in Baar umgesetzt werden kann. Das letztere Moment unterscheidet die Banknote auch von anderen Inhaberpapieren: diese geben, ebensowenig wie der Wechsel, nicht gleich der Banknote ein Recht auf eine durch den Inhalt des Papiers genau normirte, von Zins- und Kurschwankungen unabhängige, jederzeit fällige und bereit liegende Geldsumme. Nur der Cheque macht hierin eine Ausnahme und scheint ihr gleichzustehen, aber Cheque spricht kein Zahlungsversprechen der Bank aus und sein reeller Werth hängt nicht nur von der Zahlungsfähigkeit der Bank ab, auf welche er gezogen ist, sondern in erster Linie von der Zuverlässigkeit des Ausstellers, der seinen Gläubiger auf ein, angeblich ihm, dem Schuldner, gehörendes Depot bei der Bank anweist. Der Betrag des Wechsels, des Cheque u. s. w. wird dem zu Grunde liegenden Geschäft gemäß gestaltet; die Banknote dagegen liegt, auf runde Appoints gestellt, zur Verwendung bereit, und was in diese Appoints nicht paßt, wird durch Baarzahlung hinzugefügt. Wie beim baaren Gelde, ist der Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Geschäft bei der Banknote völlig gelöst, und sie steht hierdurch nicht nur von allen Geldsurrogaten dem baaren Geld am nächsten, sondern sie übertrifft es insofern, als sie in einem Stück eine durch eine Metallmünze nicht herstellbare Summe besaßt und somit bei großen Zahlungen die Mühe des Zählens erspart. Wie sehr der Verkehr diesen letzteren Vorzug der

Banknote zu würdigen weiß, davon bietet die Geschichte der Kantonalbank in Bern ein bemerkenswerthes Beispiel: im Jahr 1859, als die französischen Goldmünzen, ohne noch gesetzliches Geld zu sein, in großer Menge einströmten, sank ihr Notenumlauf sofort beinahe auf die Hälfte herab (von Fr. 666,630 in 1858, auf Fr. 347,809), denn nun, da man Zwanzigfrankenstücke hatte, waren die Berner Zwanzigfrankennoten nicht mehr ein Verkehrsbedürfnis. — Mit Unrecht dagegen legt man Gewicht auf die Ersparung von Transportkosten, welche mit der Banknote, im Vergleich mit dem baaren Gelde, verbunden sei*). Im Lokalverkehr haben diese Transportkosten bei Baarsendungen eine geringe Bedeutung, und bei Uebersendung an einen anderen Ort erhebt die Post die nämliche Gebühr von Banknoten wie von Baarschaft. Wohl aber zeichnet sich die Banknote vor allen anderen Geldsurrogaten wiederum dadurch aus, daß sie, wir möchten sagen, das wahrhaft demokratische Kreditcirculationspapier ist: alle anderen sind wesentlich an einen Stand, an den kaufmännischen Beruf geknüpft, die Banknote dagegen dringt in alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft und zieht sie mit in die Theiligung an der Kreditcirculation. Allerdings ist sie, ihrer räumlichen Ausdehnung nach, beschränkt auf das Gebiet, innerhalb dessen die ausstellende Bank bekannt und akkreditirt ist; aber innerhalb dieses Gebietes trägt sie, vermöge der großen Einfachheit ihrer Einrichtung und Beschaffenheit in höchstem Grade die Eigenschaften eines allgemein kursirenden Umlaufmittels an sich. So falsch die Analogie mit dem Münzregal, so richtig ist es doch, daß, soweit es ohne Aufhebung des Kardinalunterschiedes des inneren Waarenwerthes und der gesetzlichen Geltung geschehen konnte, die Banknote die größte Gleichartigkeit mit dem Metallgeld hat.

Wir schreiben diese Worte nicht sowohl zur Widerlegung von extremen Meinungen, welche alle Banknoten abschaffen und verbieten möchten (Gernuschi u. A.), als vielmehr zur Motivirung des Satzes, daß der Staat eine in ihrer Art so vollkommene Erfindung des menschlichen Geistes, welche ein so unerseßliches Kettenglied in der modernen Kreditcirculation ausmacht, insoweit es von seinen gesetzgeberischen Maßregeln abhängt, befähigen sollte, die ihr zukommende Stelle unter den Kreditumlaufsmitteln auch wirklich einzunehmen. Daß dies in unserem Vaterlande nicht der Fall ist, zeigt ein Blick auf den geringen Umfang unseres Banknotenumlaufs, auf die Belästigungen, die mit dem Umlauf oder der Einnöthigung von Banknoten außerhalb des Kantons, in welchem sie kreirt sind, verbunden sind, und auf die Vergeßlichkeit aller Bemühungen, durch freie Verständigung unter den schweizerischen Emissionsbanken aus diesen Zuständen sich loszuschälen. Allerdings ist die

*) Wohl aber ist dies der Fall beim Wechsel, den deshalb auch die Banknote nie zu verdrängen im Stande sein wird.

Banknote keine Panacee, so wenig, als die Banken selbst eine solche sind, aber eine zweckmäßige Gesetzgebung über das Banknotenwesen kann sehr viel dazu beitragen, um dasselbe in gesunde Bahnen zu leiten und es vor Abwegen zu bewahren. So viel aber ist wohl selbstverständlich, daß bei einem Umlaufsmittel, welches wie die Banknote so sehr darauf angelegt ist, sich in einem ganzen größeren Verkehrsgebiet einzubürgern, nur ein Bundesgesetz dieses Ziel erreichen kann; erst in Folge der größeren Gleichförmigkeit in der Organisation der Emissionsbanken, welche durch ein Bundesgesetz ins Leben gerufen wird, werden auch alle von schweizerischen Banken ausgegebenen Noten überall in der Schweiz ohne Verlust einlösbar, und es wird dadurch, nicht dem Namen nach, aber virtualiter, die einheitliche schweizerische Banknote hergestellt sein. Wir betrachten es als eine offene Frage, die noch genauer zu untersuchen sein wird, ob der Bund, nachdem das in Aussicht stehende Bundesgesetz erlassen sein wird, den Emissionsbanken die gegenseitige Annahme oder Einlösung ihrer Noten zu Pari zur Pflicht machen solle, aber wir erwarten, daß auch ohne eine solche Vorschrift diese Gegenseitigkeit die sich von selbst einstellende Folge der gleichförmigen gesetzlichen Ordnung des Notenbankwesens sein wird.

Nicht der Vortheil der Banken — so nützlich auch im Allgemeinen diese Institute sind — soll der bei dieser Bundesgesetzgebung maßgebende Gesichtspunkt sein. Daß sie einen solchen Vortheil vom Emissionsgeschäft haben, ist leicht ersichtlich. Durch die Banknoten halten sie ein für sie unverzinsliches Kapital im Umlauf und beziehen ihrerseits den Disconto von den als Gegenwerth angenommenen Wechseln, so daß sie einerseits den zur Deckung des Notenumlaufs erforderlichen Baarbestand (den man gewöhnlich zu $\frac{1}{3}$ annimmt, und welchen sie, theilweise wenigstens, schon um ihrer sonstigen Verbindlichkeiten willen ohnehin in Kasse halten müßten) durch die Noten in den Verkehr werfen und an den diskontirten Wechseln ihren Zins dafür beziehen, und andererseits das zur Deckung der übrigen zwei Drittheile ihres Notenumlaufs erforderliche Wechselportefeuille ihnen ebenfalls Zins und Provisionen abwirft. So erheblich aber, wie man es oft glaubt, sind diese Gewinnste aus dem Emissionsgeschäft doch nicht, wie schon aus dem Umstand erhellt, daß keineswegs die Emissionsbanken, im großen Durchschnitt und ohne Zuzählung der privilegierten Emissionsbanken, größere Dividenden abwerfen als andere Banken, und daß manche Banken, obwohl ihnen die Freiheit dazu gegeben ist, das Emissionsgeschäft von der Hand weisen. Die Erklärung liegt darin, daß, rationell und vorsichtig betrieben, das Emissionsgeschäft, mit seinen großen Summen täglich fälliger Verbindlichkeiten, den Banken nach anderer Richtung hin Beschränkungen auferlegt und gewinnbringende Geschäfte, welche Banken ohne Notenemission unternehmen können, den Emissionsbanken unzugänglich macht.

Nicht dieser Vortheil der Banken, sondern der Vortheil des Publikums ist der Grund, weshalb sich die Gesetzgebung des Banknotenwesens annehmen soll, und allerdings wird alsdann damit, daß den Noten ein weiteres Absatzgebiet erschlossen wird, auch das Interesse der Banken gefördert. Daß aber die Banknoten der ganzen Wirtschaft eines Landes wirklich Vortheil bringen, wurde schon hievor theils mit Rücksicht auf die allgemeinen Wirkungen der Kreditcirculation, theils speciell im Hinblick auf die Rolle, welche die Banknote innerhalb derselben in so eigenthümlicher Weise spielt, nachzuweisen versucht. Hier mag noch hinzugefügt werden; daß die Banknotenausgabe den Banken auch eine Vermehrung ihrer Kreditgewährungen möglich macht; wenn man, etwas spitzig, gesagt hat, die Banknoten würden nicht nur in solcher Menge in den Verkehr geworfen, wie er es verlange, sondern man bringe ihrer so viel an, als der Verkehr zu vertragen vermöge, so ist dagegen zu erinnern, daß ohne Banknoten eine ziemliche Anzahl von Kreditgewährungen gar nicht oder nur unter lästigeren Bedingungen bewilligt werden könnten. Aus demselben Grunde, weil nämlich die Banknoteneinrichtung wie eine Vermehrung der zum Hinleihen verfügbaren Kapitalien wirkt (obwohl sie allerdings nicht neues Kapital schafft), hat sie auch eine günstige Einwirkung auf den Stand des Zinsfußes, insbesondere des Diskonto, und überdies mildert die inneren eines gewissen Spielraumes zulässige Vermehrbarkeit des Banknotenumlaufs plötzliche starke Schwankungen des Diskonto, welche für den Handel noch empfindlicher sind, als ein bleibend hoher Stand desselben. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der heutigen Kreditwirtschaft Alles sich gegenseitig bindet und dadurch, daß man ein eine bestimmte Stelle in derselben ausfüllendes Werkzeug ihr entreißt, sofort auch die Funktionen anderer Werkzeuge des Kreditumlaufs beeinträchtigt werden; in dieser Wechselbeziehung steht die Banknote insbesondere zum Geschäft des Wechseldiskontirens.

Auf welche Punkte sodann im Einzelnen eine den Boden der Bankfreiheit grundsätzlich festhaltende Bundesgesetzgebung über das Banknotenwesen Bedacht zu nehmen hätte, ist vom unterzeichneten Berichterstatter unter Nr. 2 lit. e seines der Kommission eingereichten Vorschlags bemerkt gemacht worden. Eine nähere Motivirung dieser Detailvorschläge — die übrigens nicht fertige Anträge, sondern lediglich ein Schema der von der künftigen Gesetzgebung zu lösenden Fragen sind — wäre gegenwärtig verfrüht, und nur das mag hier betont werden, daß die Bedingungen, von welchen, um des hervorgehobenen „demokratischen“ Charakters der Banken willen, die Zulässigkeit der Banknotenemission abhängig gemacht werden müßte, theilweise auch den bestehenden Emissionsbanken lästig fallen werden, namentlich manchen Kantonalbanken. Vielsach wird noch in der Schweiz das Notenausgeben auf eine fast naive Weise betrieben, ohne Rücksicht auf rationelle

Grundsätze und daher auch ohne Aussicht auf eine bedeutende Entwicklung des Banknotenverkehrs. Insbesondere hat man, während eine Notenbank suchen soll, ihre Kapitalien möglichst flüssig zu erhalten, damit sie bei starkem Zurückströmen der Noten an ihre Kasse ihren Verpflichtungen genügen könne, häufig auf eine nur langsam zu lösende Art die Kapitalien der Bank gebunden und selbst Darlehen auf Grundpfänder mit dem Emissionsgeschäft verbunden. Es ist ein Glücksfall zu nennen, daß daraus nicht schon für diese Banken ernstliche Nothlagen entstanden sind. Dieser Mangel einer rationellen Einrichtung mancher schweizerischen Emissionsbanken war auch mit ein Grund, weshalb ein Einverständnis über gegenseitige Pari-Einlösung der Noten immer wieder gescheitert ist, und ohne daß der Bund denselben Aenderungen in ihrer Organisation und das Aufheben gewisser Geschäftszweige vorschreibt, wird das Ziel nicht erreicht werden. Namentlich wird dabei auch auf einen sehr wichtigen Punkt, den man in der Regel weniger zu beachten pflegt, Rücksicht zu nehmen sein, nämlich auf die Frage, inwiefern Emissionsbanken bei Sicht rückzahlbare Depots aufnehmen dürfen; es ist klar, daß alle Vorsicht in Betreff der Limitirung der Ausgabe von Banknoten illusorisch wird, sobald die Banken auf unbedachtsame Weise sich mit anderen jederzeit fälligen Verbindlichkeiten überladen. Namentlich in Nordamerika sind frühere, wie eine epidemische Seuche das ganze Land durchziehende Bankkrisen weit mehr durch die mißbräuchliche Ausdehnung des Depotgeschäfts, als durch übermäßige Ausgabe von Banknoten so intensiv und verderblich geworden. — Alle diese in dem vom Unterzeichneten ausgearbeiteten Schema angedeuteten Aufgaben der Gesetzgebung sollen übrigens, seiner Ansicht nach, in dem Sinne aufgefaßt und behandelt werden, daß es darauf ankommt, der Banknote die zur Erlangung ihrer vollen Circulationsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften zu verleihen. Eine den Abnehmern von Banknoten alle wesentliche Garantie darbietende Organisation der Banken, oder überhaupt die möglichste „Sicherung der Banknoteninhaber“ vor allfälligem Verlust, erscheint allerdings als eine der Bedingungen, von denen die Ausdehnung des Banknotenumlaufs abhängt; aber der Unterzeichnete würde Werth darauf legen, daß man dieses Bedingungsverhältniß nicht umkehre und den Zweck „Sicherung des Publikums vor Schaden“ nicht in erste Linie stelle. Der Staat kann und soll sich die Aufgabe nicht stellen, Jeden, der ein Creditpapier an Zahlung statt annimmt, vor den Folgen eigener Unvorsichtigkeit zu schützen; auch den Inhaber einer Banknote soll er der Sorge nicht entheben, selbst zu prüfen, ob das Papier Zutrauen verdiene, und es soll die Verantwortlichkeit dafür nicht auf seine (des Staates) Schultern übernehmen. Eine Gesetzgebung über das Banknotenwesen würde daher von ganz anderem Gehalt und Tragweite sein, wenn sie, statt des Zweckes „Erhebung der Banknote zu der ihrer Natur angemessenen Ausdehnung

ihres Umlaufs“, den Zweck „Sicherung der Banknoteninhaber vor möglichem Schaden“ voranstellen würde; statt von der Absicht, allen volkswirtschaftlichen Kräften zu voller Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit zu verhelfen, getragen zu sein, würde sie alsdann den Geist büreauftraglicher Bevormundungssucht athmen.

Wir weichen, wie die vorstehenden Auseinandersetzungen gezeigt haben, von der anderen Hälfte der Kommission nicht sowohl in dem Zielpunkte ab, sondern vielmehr in den Mitteln, welche wir zur Annäherung an denselben anrathen. Jene glauben, durch eine einheitliche, von der Eidgenossenschaft errichtete oder unter ihren Auspicien gegründete schweizerische Central-Bank, für welche sie ein Monopol der Notenausgabe nicht verlangen, am raschesten und sichersten zum Ziele zu gelangen; wir umgekehrt widerstreben einer solchen Central-Bank, weil wir die damit verbundenen Gefahren für allzu bedenklich halten. Die Gründe, welche diese unsere Besorgniß bestimmen, wurden schon in den bisherigen Erörterungen angedeutet. Wir sind Gegner einer solchen Centralisation, weil sie, auch ohne Monopol, die Entfaltung der Bank-Industrie in den einzelnen Kantonen lähmen und darniederhalten würde; die Centralbank würde, vermöge ihrer größeren Kapitalkraft, dieselben dominiren, theilweise auch absorbiren, und könnte doch, selbst bei einem ausgedehnten Netz von Filialen, dem Verkehr nicht dieselben Dienste leisten, wie überall, wo das Bedürfniß sich zeigt, verstreute lokale Banken. Wir sind ferner auch aus dem Grunde Gegner dieser Centralisation, weil wir die Zueinanderknüpfung von Bank- und Fiskalinteressen, welche in Folge derselben sich gestalten würde, für eine Abweichung von richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen ansehen, — eine Abweichung, durch welche den Bank-Interessen ein unzulässiger Einfluß auf die eidgenössische Staatsverwaltung, zunächst diejenige der Finanzen, eröffnet und gleichzeitig die Bank, statt daß sie einzig den Anforderungen des verkehrtreibenden Publikums zu dienen hätte, an die fiskalischen Interessen und Maßnahmen des Staates gefesselt und in kritischen Lagen für dieselben ausgebeutet würde. Wir sind Gegner dieser Centralisation, weil damit die Bahn betreten wird, welche in die unheilvolle Papiergeldwirtschaft hinüberführt, — eine Gefahr, welche bei den Kantonalbanken nicht besteht, weil die Kantone ihren Banknoten nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verleihen können, während dagegen der Bund, in dessen Hände eine solche Centralbank gegeben wäre, das Münzregal besitzt und auch der besonnenste Staatsmann seiner selbst nicht so sicher ist, um dafür einstehen zu können, daß er in einem kritischen Moment nicht zu einer Maßregel griffe, die er grundsätzlich mißbilligt, zu der ihm aber die Gelegenheit bereitet ist und zu der ihn die Verlegenheit des Augenblickes drängt. Wir sind Gegner der Centralisation, weil eine solche Centralbank in der Schweiz, die keinen einheitlichen Verkehrsmittelpunkt besitzt, wie ihn London für

Großbritannien, Paris für Frankreich u. s. w. darstellen, eine künstliche, nicht auf gesunder Basis ruhende Schöpfung wäre, die gegen den natürlichen Föderalismus des Landes streitet.

Keine Erfahrung kann für uns belehrender sein, als diejenige, welche der nordamerikanische Bundesstaat in den dreißiger Jahren mit der „Bank der Vereinigten Staaten“ gemacht hat und deren Ausgang u. A. von Michel Chevalier in seinen „Lettres sur l'Amérique du Nord“ geschildert worden ist. Man hatte bei Gründung dieser Bank im Jahre 1816 dafür gesorgt, daß sie dem Staate nicht dienstbar gemacht werde; die Union hatte zwar $\frac{1}{5}$ der Aktien übernommen, und $\frac{1}{5}$ des Kapitals bestanden aus Unions-Schuldpapieren, aber es war der Bank untersagt, dem Staate mehr als $\frac{1}{2}$ Million Dollars zu leihen. Trotz dieser Fürsorge wurde die Verbindung zwischen der Bank und der Unionsregierung eine so lebhafte, und wurde, nicht nur der absorbirende Einfluß dieser mächtigen Bank gegenüber den Staaten- und Lokalbanken, sondern auch ihr politischer Einfluß so fühlbar, daß schließlich, unter großem Beifall der Bevölkerung, der energische Präsident Jackson der Bank die bisherige Verwaltung der Fonds der Union entzog und ihre, im Jahre 1816 auf zwanzig Jahre ertheilte Concession (Charte) nicht mehr erneuert wurde.

Fluntern bei Zürich, den 24. November 1870.

Der Berichterstatter:

G. Vogt.

U n t r ä g e.

Ich beantrage:

1. In die Bundesverfassung einen Artikel aufzunehmen, der lediglich sagt:

„Dem Bund steht das Recht zu, ein Gesetz über die Emission und „Cirkulation der Banknoten zu erlassen.“

2. In der begleitenden Botschaft des Bundesrathes folgende Grundsätze auszusprechen:

- a. keine reine Staatsbank,
- b. keine Centralbank nach englisch-französischem System (Mischung von Staatsbetheiligung und Privatbetheiligung). Sollte das eine oder andere dieser Systeme vorgeschlagen werden, so würde ich vorziehen, von Bundes wegen ein, dem Betrag des in der Kasse liegenden doppelten Geldkontingents proportionales einlösliches Papiergeld (unverzinsliche Kassenscheine) zu creiren.

- c. keine Nachahmung des nordamerikanischen Banksystems;
- d. in jedem Falle kein Emissionsmonopol;
- e. dagegen würde ein kraft jenes Artikels auszuarbeitendes eidgenössisches Bankgesetz folgende Punkte ins Auge zu fassen haben:
 - a. Festsetzung der Bedingungen (in Betreff der Deckung, der Einrichtung der Bank, der mit dem Emissionsgeschäft verträglichen Geschäftszweige, der Oeffentlichkeit der Rechnungslegung), von welchen das Recht einer Bank zum Ausgeben von Noten und der Umfang desselben abhängig zu machen ist;
 - β. Fürsorge für die zur Controle über die Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen amtlichen Einrichtungen (Inspection u. dgl.);
 - γ. Festsetzung des rechtlichen Charakters der Banknote und der Folgen ihrer Nichteinlösung;
 - δ. Bestimmung der Form der Banknoten, (gleichartiges Aussehen, Vollkommenheit der technischen Anfertigung, Größe der Coupons, Rückziehung von Noten aus dem Verkehr);
 - ε. Aufnahme einer Vorschrift, welche den dem Bundesgesetz gemäß organisirten Banken die gegenseitige Annahme ihrer Noten *al pari* zur Pflicht macht.

3. Die Kommission ersucht den Bundesrath um Einziehung von Erkundigungen über die Erfolge, welche die Einrichtung von Darlehenskassen in Preußen in Zeiten der Krisis (1866, 1870) erzielt hat.

G. Vogt.

Die Gesetzgebung über Emission und Circulation von Banknoten ist Bundessache.

Der Zweck dieser Gesetzgebung soll sein, der Schweiz die Vortheile zu sichern, welche aus einer einheitlichen Circulation der Banknoten resultiren, unter Wahrung des Grundsatzes der Industriefreiheit für die Emissionsbanken und ihres privaten Charakters.

Chenevière.

Dem Bund steht das Recht zu, ein Gesetz über Emission und Circulation der Banknoten zu erlassen, um den Emissionsetablissements die Garantien aufzuerlegen, welche erforderlich sind, um die auf Sicht-Zahlung der Banknoten und die Leichtigkeit ihrer Circulation zu sichern.

M. Bory-Sollard.



Bericht an das eidgenössische Finanzdepartement über die Banknotenfrage. (Vom 21. September 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1871
Date	
Data	
Seite	290-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 811

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.